Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4492

01. 10. 80

Sachgebiet 2171

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pfeifer, Rühe und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/4462 –

Nichtvollzug der Einziehung von Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch das Bundesverwaltungsamt

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern – Z I 6 – 006 105 – 015/69 – hat mit Schreiben vom 30. September 1980 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung verwahrt sich gegen die Unterstellung, im Bereich ihrer Verantwortlichkeit die Nichtausführung oder den Nichtvollzug eines Bundesgesetzes zu dulden. Sie duldet auch keine Pflichtverletzung durch das Bundesverwaltungsamt beim Einzug der Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

1. Wie steht die Bundesregierung zu der Stellungnahme des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom 8. August 1980, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Vorgang?

Es trifft nicht zu, daß beim Bundesverwaltungsamt (BVA) die „laufende Arbeit" im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Einzug nach der dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gewährten Darlehen eingestellt wurde.

Derzeit sind beim BVA die Daten über 875 000 Darlehensnehmer mit einem Darlehensvolumen von 2,8 Milliarden DM maschinell gespeichert. Bisher wurden 284 000 Mitteilungen über das Aus-

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51

bildungsende, 147 000 Leistungsbescheide und ca. 500 000 Zwischenbescheide erstellt. Ca. 61 000 Darlehensnehmer haben inzwischen ihre Darlehen zurückgezahlt.

Gleichwohl ist es bei dem Vollzug des Gesetzes zu erheblichen Schwierigkeiten gekommen. Ende des Jahrs 1979 waren bei der Bearbeitung der Darlehnsfälle zahlreiche Rückstände entstanden.

Die Gründe dafür liegen u. a. darin, daß

a) der Arbeitsanfall außerordentlich gestiegen ist,

b) der Darlehnseinzug erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Dies zeigt sich z. B. darin, daß ca. 20 v. H. der Bescheide nicht zustellbar sind, weil sich die Anschriften der Darlehnsnehmer geändert haben,

c) dem BVA eine der Arbeitsbelastung entsprechende Stellenausstattung nicht zur Verfügung steht,

worauf auch der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) in seinem Gutachten vom März 1979 hingewiesen hat.

Um einen Abbau der erheblichen Arbeitsrückstände und damit eine Konsolidierung der Arbeitssituation des BVA beim Darlehenseinzug zu erreichen, mußte deshalb vorübergehend (von Januar bis einschließlich August 1980) der Versand neuer Mitteilungen über das Ausbildungsende, Zwischen- und Leistungsbescheide hinausgeschoben werden.

Es trifft jedoch nicht zu, daß 770 000 Akten nicht angelegt worden seien. Richtig ist vielmehr, daß von den gegenwärtig dem BVA gemeldeten 875 000 Darlehensnehmern, die im EDV-System gespeichert sind, in 650 000 Fällen Akten vorliegen. In weiteren 225 000 Fällen liegen dem BVA noch keine Schriftstücke vor, so daß bisher noch keine Akten angelegt werden konnten.

2. Was hat die Bundesregierung bisher veranlaßt, um diesen Nichtvollzug der Einziehung von Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz abzustellen? Wann ist mit einem ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes zu rechnen?

Im Bundesverwaltungsamt wurden bei der Darlehensverwaltung in wesentlichem Umfang moderne technische Mittel der Büroorganisation eingesetzt. So wurden z. B. für die Bearbeitung von Massenarbeitsvorgängen die elektronische Datenverarbeitung, Schreibautomaten, Mikrofilm, automatische Poststraßen und Datenendstationen am Arbeitsplatz herangezogen. Durch innerorganisatorische Maßnahmen – z. B. Einführung von Spätschichten im Registraturdienst – wurden weitere Verbesserungen erreicht.

Über die für die Darlehensverwaltung bewilligten 113 Stellen hinaus hat das Bundesverwaltungsamt insgesamt ca. 230 Bedienstete eingesetzt. Es hat dabei insbesondere auf Aushilfs-

kräfte (vor allem Studenten und Zeitangestellte) zurückgreifen müssen. Im Juli 1980 waren z. B. 109 Aushilfskräfte beschäftigt.

Die Maßnahmen haben jedoch wegen der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Schwierigkeiten nicht ausgereicht, einen zeitgerechten Vollzug des Gesetzes sicherzustellen.

Die Bundesregierung bedauert es daher, daß die von ihr für den Haushalt 1980 für den BAföG-Bereich geforderten 38 Stellen nicht bewilligt worden sind. Sie verweist darauf, daß der BMI schon in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 15. November 1979 hinsichtlich der für BAföG angeforderten Stellen erklärt hat, daß der gesetzliche Auftrag bestehen bleibe und er deshalb in die Lage versetzt werden müsse, diese Aufgabe auch wahrnehmen zu können. (Protokoll Nr. 93 der Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages – 732 – 2450). Ebenso hat der Bundesminister des Innern bei der 2. und 3. Leung des Haushalts 1980 am 13. Dezember 1979 erklärt: „Die zur Bearbeitung der BAföG-Darlehen im Bundesverwaltungsamt von der Bundesregierung beantragten Stellen wurden leider nicht bewilligt. Ich bedaure diese Entscheidung. Das Gesetz legt uns die Verpflichtung zur Einziehung der Darlehen auf. Wir werden jetzt prüfen, welche Folgen dies im einzelnen für die Erledigung des gesetzlichen Auftrags hat." Stenographischer Bericht über die 193. Sitzung des Deutschen Bundestages, S. 15434). Selbstverständlich hat der Bundesminister dabei in seine Überlegungen auch die Umsetzung von Personal und Stellen aus anderen Behörden seines Geschäftsbereichs einbezogen. Die angespannte Personalsituation hat dies jedoch nicht zugelassen.

Der Bundesminister des Innern hat deswegen für den Haushalt 1981 bei dem Bundesminister der Finanzen neue Stellen angefordert.

3. Wie hoch ist der Einnahmeausfall des Bundes und der Länder durch den Nichtvollzug des Gesetzes durch das Bundesverwaltungsamt? Trifft es zu, daß sich der bisherige Einnahmenausfall zum Schaden des Staates und der Steuerzahler auf Grund von 70 000 nicht ergangenen Leistungsbescheiden auf ca. 65 Mio DM summiert hat?

Die vorübergehende zeitliche Verschiebung bei der Versendung der 70 000 Leistungsbescheide bedeutet keinen Einnahmeverzicht oder -ausfall von ca. 65 Mio DM, sondern lediglich eine Verschiebung des Rückzahlungsbeginns für eine Einnahmesumme von etwa 11,5 Mio DM.

4. Trifft es zu, daß innerhalb der Bundesregierung das Innenministerium als zuständiges Ressort hierfür die Verantwortung trägt? Welche Bundesminister waren bisher mit dieser Angelegenheit befaßt, wie haben sie dazu Stellung genommen?

Für den Darlehnseinzug durch das Bundesverwaltungsamt nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt innerhalb der Bundesregierung folgende Zuständigkeitsregelung:

Der Bundesminister des Innern führt die Dienstaufsicht über das Bundesverwaltungsamt. Sie umfaßt die Aufsicht – einschließlich der Weisungsbefugnisse – über die innere Ordnung des Amts, die Geschäftsführung und den Personaleinsatz.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft führt die Fachaufsicht über das Bundesverwaltungsamt. Sie umfaßt die Aufsicht – einschließlich der Weisungsbefugnisse – über die Beachtung der materiellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und das entsprechende Verfahren.

Die Bundesminister haben ihre vorbeschriebenen Verantwortlichkeiten wahrgenommen. Sie stimmen darin überein, daß die aufgetretenen Schwierigkeiten so schnell wie möglich behoben werden müssen.

5. Erwägt die Bundesregierung Änderungen der für die Darlehensrückzahlung maßgeblichen Bestimmungen des BAföG, oder erwägt die Bundesregierung Änderungen der Verwaltungszuständigkeiten?

Die Bundesregierung hat bisher schon eine ganze Reihe von Rechtsänderungen vorgenommen oder – soweit es sich um gesetzliche Bestimmungen handelte – vorgeschlagen mit dem Ziel, das Verwaltungsverfahren effektiver zu gestalten: z. B. Einführung von drei Monatsrückzahlungsraten, Bankeinzugsverfahren, Kostenpauschalierung [vergleiche zuletzt das 6. Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) sowie die Darlehensverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 895)]. Sie wird auch künftig aus dem Vollzug gewonnene Erfahrungen stets auf solche Möglichkeiten hin prüfen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Übertragung des Darlehenseinzuges auf das BVA sachgerecht ist. Durch eine Änderung der Verwaltungszuständigkeit würden die im Vollzug aufgetretenen Probleme nicht gelöst.

6. Hat der Bundeskanzler die Absicht, die zuständigen Ressortminister anzuweisen, den Vollzug des Gesetzes sofort wieder sicherzustellen, und hat der Bundeskanzler die Absicht, die Pflichtverletzung durch die zuständigen Ressortminister unverzüglich zu beenden?

Nach dem geschilderten Sachverhalt entfällt eine Antwort auf diese Frage.